

02.10.2024

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Wissenschaftsausschusses**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/8827

2. Lesung

**Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Prof. Dr. Daniel Zerbin

## **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/8827 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 02.10.2024/Ausgegeben: 04.10.2024



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Beratungsgegenstand der Landesregierung

**Gesetz  
zur Einführung des integrierten  
Bachelors im  
Studium der Rechtswissenschaft mit  
dem Abschluss erste Prüfung  
sowie betreffend das duale Studium und  
zur Änderung des  
Juristenausbildungsgesetzes**

#### Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich hochschulöffentlich und nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Für diese Gremien sowie für Senat und Fachbereichsrat kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des

### Beschlüsse des Ausschusses

**Einführung des integrierten  
Bachelors im  
Studium der Rechtswissenschaft mit  
dem Abschluss erste Prüfung  
sowie betreffend das duale Studium und  
zur Änderung des  
Juristenausbildungsgesetzes**

#### Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.       - *u n v e r ä n d e r t* -
2.       - *u n v e r ä n d e r t* -

Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen; das Nähere regelt die Ordnung oder Geschäftsordnung. Satz 6 gilt nicht für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Mitglieder des Dekanats. Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Die Bild- und Tonübertragung von hochschulöffentlich oder öffentlich stattfindenden Gremiensitzungen ist zulässig.“

3. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen können in Kooperation mit Dritten aus der Ausbildungs- und Berufspraxis (Praxispartner) duale Studiengänge einführen. In einem dualen Studiengang sind Abschnitte der hochschulischen Lehre und der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung inhaltlich und organisatorisch miteinander verbunden. Duale Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie eine berufliche Bildung, eine Berufstätigkeit oder eine praktische Tätigkeit integrieren (ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierende Studiengänge). Die Prüfungsordnung regelt die Verbindung der Abschnitte im Sinne des Satzes 2. Die Kooperation nach Satz 1 setzt voraus, dass der Praxispartner in dem mit ihm abzuschließenden Vertrag der nach Satz 4 geregelten Verbindung zustimmt und diese umsetzt. Unbeschadet der Verantwortung des Praxispartners für die Abschnitte der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung trägt die

3. - *unverändert* -

Hochschule für den dualen Studiengang die Gesamtverantwortung.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Nach § 66 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, an einer Universität in Nordrhein-Westfalen bestanden haben.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. März 2017 liegt. Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden oder nach Maßgabe des § 63a anerkannt wurde. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regelt die Universität durch Ordnung, welche der Zustimmung des für die

4. Nach § 66 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, an einer Universität in Nordrhein-Westfalen bestanden haben.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. März 2017 liegt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 prüfen und bescheinigen die für die staatliche Pflichtfachprüfung nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zuständigen Justizprüfungsämter. Deren Entscheidung bindet die Universitäten. Die Zulassungsbescheinigung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ersetzt eine Bescheinigung nach

Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf. Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren. “

Satz 3. Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden oder nach Maßgabe des § 63a anerkannt wurde. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regelt die Universität durch Ordnung, welche der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf. Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren. “

5. In § 82a Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310),“ gestrichen.

5. - *u n v e r ä n d e r t* -

6. Dem § 84 wird folgender Absatz 7 angefügt:

6. - *u n v e r ä n d e r t* -

„(7) Bis zum 31. Dezember 2029 wird die Einführung des Bachelors im Sinne des § 66 Absatz 1a evaluiert. Der Landtag soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

**Artikel 2**  
**Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

§ 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- *u n v e r ä n d e r t* -

„(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind hochschulöffentlich und nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in

geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich. Für diese Gremien sowie für Senat und Fachbereichsrat kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen; das Nähere regelt die Ordnung oder Geschäftsordnung. Satz 6 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie der Fachbereichsleitung. Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Die Bild- und Tonübertragung von hochschulöffentlich oder öffentlich stattfindenden Gremiensitzungen ist zulässig.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Juristenausbildungs-**  
**gesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Prüfungsleistungen im Rahmen einer universitären Prüfung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 können nicht zugleich die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 5 erfüllen. Das gilt nicht für Teilleistungen im Rahmen einer Zwischenprüfung, die über die Anforderungen des § 28 Absatz 2 Satz 3 hinausgehen.“

2. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

**Artikel 3**  
**Änderung des Juristenausbildungs-**  
**gesetzes Nordrhein-Westfalen**

*- unverändert -*

„(3) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung kann der Prüfling durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.“

4. In § 56a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftliche oder elektronische Erklärung“ ersetzt.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz sechs Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

*- unverändert -*



**Bericht**

**A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/8827, wurde durch das Plenum am 24. April 2024 nach der ersten Lesung zur federführenden Beratung an den Wissenschaftsausschuss und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Antragsteller führt aus, dass der Fachkräftemangel in den letzten Jahren als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen immer mehr in den Vordergrund gerückt sei. Bei der Gewinnung geeigneter Fachkräfte gebe es daher einen immer größer werdenden Bedarf.

Der Antragsteller fordert, dass mit der Neuregelung dieses Gesetzentwurfes die im Akkreditierungsverfahren auftretenden Fragen geklärt werden sollen. Zudem solle als ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung des Fachkräftemangels auch die Entwicklung dieser besonderen Studienform gefördert werden. Zudem sollten Studierende, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben – also alle Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erworben und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben – von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad zuerkannt werden (integrierter Bachelor). Über die bestehenden (kunst-)hochschulgesetzlichen Regelungen hinaus sollten digitale Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte im Lichte der Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie ferner auch weiterhin ermöglicht werden, indem eine gesetzliche Regelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen eingeführt wird. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der genannten Sitzungen bleibe dabei gewahrt.

**B Beratung**

Der Wissenschaftsausschuss hat am 19. Juni 2024 eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Der zur Mitberatung aufgerufene Rechtsausschuss teilte mit, sich pflichtig an der Beratung beteiligen zu wollen. Zudem wurde die Anhörung zum Gesetzentwurf mit dem korrespondierenden Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP „Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des Jura-Studiums – NRW braucht den integrierten Bachelor im Studium der Rechtswissenschaften“, Drucksache 18/5832 verbunden, der zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Wissenschaftsausschuss überwiesen wurde.

Zur Anhörung des Gesetzentwurfes und des Antrags lagen folgende Stellungnahmen vor:

Urheber/in	Stellungnahme
Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. Frederik Janhsen Düsseldorf	<b>18/1566</b>
Universität NRW - Landesrektorenkonferenz der Universitäten e.V. Düsseldorf	<b>18/1582</b>
Professor Dr. Hinnerk Wißmann Universität Münster Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht Münster	<b>18/1548</b>

Urheber/in	Stellungnahme
Professor Dr. Moritz Brinkmann LL.M. (McGill) Universität Bonn Institut für deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht Bonn	<b>18/1551</b>
Professor Dr. Michael Grünberger LL.M. (NYU) Präsident der Bucerius Law School in Hamburg Hamburg	<b>18/1556 (Neu- druck)</b>
Professorin Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völ- kerrecht und Europarecht Heine Universität Düsseldorf Düsseldorf	<b>18/1584</b>
Lars Nielsen Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V. Hannover	<b>18/1558</b>
Niklas Nottebom Ehem. Vorsitzender der Fachschaft Jura Münster / Studentisches Mitglied des Fachbereichsrates der Juristischen Fakultät Münster Münster	<b>18/1567</b>

Zudem nahm Frau Professorin Dr. Dr. h. c. Dauner-Lieb, Universität Köln vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung an der Anhörung als Sachverständige teil.

Das Wortprotokoll der Anhörung vom 19. Juni 2024 liegt als Ausschussprotokoll APr 18/606 vor.

Der mitberatende Rechtsausschuss votierte in seiner Sitzung am 25. September 2024 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD für eine Annahme des Gesetzentwurfes, Drucksache 18/8827.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung im federführenden Wissenschaftsausschuss lag ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vor. Dieser Änderungsantrag wurde als Drucksache 18/10788 veröffentlicht.

Die Fraktion der CDU erklärte, dass man sich freue einen langen Prozess nun endlich auf den Weg zu bringen. Dazu seien viele Gespräche erforderlich gewesen um den Hochschul- und Justizbereich zusammenzubringen. Vielen jungen Menschen werde eine Perspektive gegeben beruflich Fuß zu fassen und tätig werden zu können. Dies sei ein Meilenstein in der Entwicklung. Mit dem Änderungsantrag würden auch Ergebnisse der sinnvollen Anhörung aufgegriffen und daher werde man um Zustimmung zum Änderungsantrag und zum Gesetzentwurf.

Die Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, dass der Abschluss des Jurastudiums anspruchsvoll sei und viele Absolventen bislang abgebrochen haben. Dies ändere sich nun

mit dem Gesetzentwurf um das Jurastudium attraktiver zu machen. Man setze den Koalitionsvertrag damit um. Auch mit dem Änderungsantrag erziele man bessere Entscheidungswege. Man werbe daher für den Änderungsantrag und den Gesetzentwurf.

Die Fraktion der FDP hob hervor, dass man sich freue den Gesetzentwurf heute zur Abstimmung im Ausschuss zu bringen. Dies sei ein gutes Signal für die Wirtschaft und die Studierenden, da eine zusätzliche Qualifikation nun für Jurastudierende eingerichtet werde. Daher wolle man sowohl dem Änderungsantrag als auch dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die Fraktion der AfD teilte mit, dass man ebenso froh über den Gesetzentwurf sei. Man sehe allerdings auch Nachteile beim Bachelor im Gegensatz zum Staatsexamen. Dadurch könne Lohndumping entstehen. Dennoch gäbe es auch handfeste Vorteile, da Studierende schneller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies erzeuge auch mehr Sicherheit bei den Studierenden. Die Fraktion der AfD werde sich daher enthalten.

Die Fraktion der SPD betonte, dass mit dem Bachelor eine zweite Chance entwickelt wurde. Dies sei sehr positiv. Daher werde man auch dem Änderungsantrag und dem Gesetzentwurf zustimmen. Gleichwohl habe die Anhörung mehr ergeben als sich nun im Änderungsantrag wiederfinde.

Der Änderungsantrag wurde im federführenden Wissenschaftsausschuss am 2. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der AfD einstimmig angenommen.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll APr 18/696 verwiesen.

Über den so geänderten Gesetzentwurf, Drucksache 18/8827, wurde im federführenden Wissenschaftsausschuss am 2. Oktober 2024 abgestimmt.

Bei der Abstimmung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD in der Fassung seiner Beschlüsse angenommen.

Prof. Dr. Daniel Zerbin  
Vorsitz